

► Betriebsveranstaltung

Pauschalbesteuerung erfordert Teilnahme aller Arbeitnehmer

| Die Kosten einer Jahresabschlussfeier, die ausschließlich angestellten Führungskräften offensteht, dürfen nicht pauschal mit 25 Prozent Lohnbesteuer werden. Es handelt sich um voll lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn. Diese Auffassung vertritt das FG Münster. |

Im konkreten Fall hatte ein Unternehmen im Oktober 2015 eine Jahresabschlussfeier veranstaltet, zu der nur angestellte Führungskräfte eingeladen waren. Die Aufwendungen beliefen sich auf ca. 17.000 Euro und umfassten Speisen, Getränke, Dekoration und Unterhaltungsangebote. Diesen Betrag versteuerte das Unternehmen pauschal mit 25 Prozent nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG. Dem folgte das Finanzamt nach Durchführung einer Lohnsteueraußenprüfung nicht, da die Veranstaltung nicht allen Arbeitnehmern offen gestanden habe. Das sah das FG auch so (FG Münster, Urteil vom 20.02.2020, Az. 8 K 32/19 E,P,L, Abruf-Nr. 214753, Revision zum BFH zugelassen).

Die gesamten Aufwendungen für die als Betriebsveranstaltung nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG anzusehende Jahresabschlussfeier führten unstreitig zu Arbeitslohn. Eine Pauschalbesteuerung setze nach der Rechtsprechung des BFH voraus, dass die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offenstehe. Trotz der zeitlich erst nach dieser Rechtsprechung eingeführten Legaldefinition der Betriebsveranstaltung in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG sei das Merkmal des „Offenstehens“ weiterhin Voraussetzung für die Anwendung der Pauschalbesteuerung. Ihr Zweck sei es, eine einfache und sachgerechte Besteuerung der Vorteile zu ermöglichen, die bei der Belegschaft im Ganzen, also von Arbeitnehmern aller Lohngruppen, anfielen. Dieser Regelungszweck habe durch die Einführung der Legaldefinition nicht geändert werden sollen.

► Steuererleichterungen

Stundung von Steuern gilt nicht für die Lohnsteuer

| Die Finanzverwaltung hat die Details zu steuerlichen Hilfen in der Corona-Krise für Unternehmen geregelt (BMF, Schreiben vom 19.03.2020, Az. IV A 3 -S 0336/19/10007 :002, Abruf-Nr. 214855). Konkret geht es insbesondere um verfahrensrechtliche Vereinfachungen wie die Gewährung von Stundungen. § 222 S. 3 und 4 AO bleibt laut BMF unberührt. Sprich: Lohnsteuer wird nicht gestundet, zumindest gilt das derzeit. |

► Gesetzliche Unfallversicherung

Home-Office und Schutz in der Unfallversicherung

| Aktuell arbeiten viele Arbeitnehmer im Home-Office. In der Praxis stellt sich die Frage, bei welchen Tätigkeiten Arbeitnehmer unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, wenn sie bei Verrichtungen im Home-Office verunfallen. Drei Urteile geben die Richtung vor: |

Begrenzter Teilnehmerkreis schließt Pauschalbesteuerung aus

Lohnsteuer fällt unverändert an

Urteile geben Richtung vor

Sturz auf dem Weg zur Küche: Eine Arbeitnehmerin, die von ihrem Telearbeitsplatz zur Küche geht, um sich Wasser zu holen, dabei ausrutscht und sich verletzt, erleidet keinen Arbeitsunfall. Für das BSG führt zwar die arbeitsrechtliche Vereinbarung von Arbeit in einem Home-Office zu einer Verlagerung von unternehmensbezogenen Verrichtungen in den häuslichen Bereich. Das nimmt einer Wohnung aber nicht den Charakter der privaten, nicht versicherten Lebenssphäre (BSG, Urteil vom 05.07.2016, Az. B 2 U 5/15 R, Abruf-Nr. 187328).

Sturz auf der Treppe auf dem Weg zum Home-Office: Eine Arbeitnehmerin, die beim Hinabsteigen der häuslichen Kellertreppe auf dem Weg zum Home-Office auf einer Stufe stürzt und sich dabei Verletzungen im Wirbelsäulenbereich zuzieht, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt insbesondere, wenn sie die Treppe mit der Handlungstendenz hinabsteigt, in ihrem Home-Office im Kellergeschoss den mitgeführten Laptop anzuschließen und über diesen auf eine vorherige dienstliche Weisung hin mit dem Geschäftsführer des Unternehmens zu telefonieren (BSG, Urteil vom 27.11.2018, Az. B 2 U 28/17 R, Abruf-Nr. 206492).

Sturz auf dem Weg zur Toilette: Der Gang zur Toilette ist dem Weg zu einer höchstpersönlichen Verrichtung zuzuordnen, welche nicht zum unmittelbaren Betriebsinteresse des Arbeitgebers zählt und damit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht. In gleicher Weise wie auf dem Weg vom Home-Office zur Nahrungsaufnahme kein Unfallversicherungsschutz besteht, ist im Home-Office mangels Betriebsbedingtheit auch der Weg zur Toilette und zurück nicht unfallversichert (SG München, Urteil vom 04.07.2019, Az. S 40 U 227/18, Abruf-Nr. 210401).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Arbeitsunfall in der Unfallversicherung“ auf lgp.iww.de → Abruf-Nr. 43957341

Mutterschaftsgeld

Anspruch auf Mutterschaftsgeld bei erneuter Schwangerschaft

| Eine Frau, deren befristete Beschäftigung während der ersten Schwangerschaft auslief und deren erneute Mutterschutzfrist in der Zeit des ersten Elterngelds begann, erhält auch für das zweite Kind Mutterschaftsgeld, so das LSG Celle-Bremen (Urteil vom 17.12.2019, Az. L 16 KR 191/18, Abruf-Nr. 213692). Es sei nicht erforderlich, zunächst das erste Elterngeld auslaufen zu lassen und sich vor der zweiten Schutzfrist kurzzeitig arbeitslos zu melden. |

Arbeitsrecht

LAG München: Crowdworker ist kein Arbeitnehmer

| Nur ein Vertrag, der eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung begründet, kann ein Arbeitsvertrag sein. Der Rahmenvertrag eines Crowdworkers mit dem Betreiber einer Internetplattform (Crowdsourcing-Unternehmen) begründet kein Arbeitsverhältnis, wenn darin keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung enthalten ist, entschied das LAG München. |

Das Crowdsourcing-Unternehmen muss daher den Crowdworker nicht weiterbeschäftigen und ihm auch nicht die entgangene Vergütung bezahlen (LAG München, Urteil vom 04.12.2019, Az. 8 Sa 146/19, Abruf-Nr. 212732, Revision beim BAG, Az. 9 AZR 102/20).



DOWNLOAD
Übersicht
auf lgp.iww.de

Mutterschaftsgeld
schließt sich an
Elterngeldbezug
nahtlos an

Streit um Beschäf-
tigungsform in der
digitalen Arbeitswelt